



Staatliches Umweltamt Köln



Eingangsdatum	22. Juni 2005
Zuständig	
Z.G.A.	

Staatliches Umweltamt Köln * Postfach 13 02 44 * 50496 Köln

Stadtverwaltung Bergisch-Gladbach
Fachbereich 6 - Stadtplanung

51439 Bergisch-Gladbach

Stadt Berg. Gladbach

6

2005 JUN 22 09:51

Hauptstelle Blumenthalstraße 33
50670 Köln
Telefon (0221) 77 40 - 0
Fax (0221) 77 40 - 288
E-Mail poststelle@stua-k.nrw.de

Außenstelle Friedrich-Ebert-Allee 144
53113 Bonn
Telefon (0228) 53 86 - 0
Fax (0228) 23 03 37
E-Mail poststelle@stua-k.nrw.de

Auskunft erteilt Herr Rupp
Telefon (0221) 77 40 - 506
E-Mail
Ihr Zeichen 61.43-4232
Mein Zeichen 24-GL-01-ABS-4232
Datum 20.06.2005

Stellungnahme zur Aufstellung der Außenbereichssatzung Nr. 4232 „Untersteinbach“

Ihr Schreiben vom 28.4.2005, 61.43-4232

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Immissionsschutzes ergeben sich auch unter Berücksichtigung des teilweise im Plangebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes Bruno Lindenbach keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung der Außenbereichssatzung Nr. 4232 „Untersteinbach“.

In dem an Sie gesandten Schreiben der Kreisbauernschaft Rhein. Berg. e.V., Lindlar, vom 14.12.2004 wird der Umfang des landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes beschrieben. Die Angaben decken sich mit der von mir im Rahmen einer Ortsbesichtigung festgestellten Betriebsgröße. Neben der Betriebsgröße ist auch die Art der Tierhaltung für eine Einschätzung der Geruchssituation von Bedeutung.

In den Stallungen erfolgt die Tierhaltung weitgehend im Flüssigmistverfahren auf Spaltenboden. Lediglich die Kälber werden auf Festmist gehalten. Neben einem auf dem Hof im Freien aufgestellten offenen Cüllebehälter mit natürlicher Schwimmdecke befindet sich unter dem südlich gelegenen Stall im Bereich des offenen Spaltenbodens ein weiteres Güllelager mit einem Fassungsvermögen von ca. 100 m³. Ein gleichfalls ca. 100 m³ fassendes aber geschlossenes Güllelager ist unter der Betonbodenplatte der östlich der Ställe gelegenen Dunglagerstätte vorhanden.

Die Stallungen sind als geschlossene Warmställe zu bezeichnen, die im allgemeinen immissionsmäßig günstiger als sogenannte Kaltställe einzuschätzen sind. Die Außenwände der Ställe sind in Richtung der westlich vorhandenen bzw. geplanten Wohnbebauung bis auf eine Stalltür geschlossen. Außerdem ist in diesem Bereich auch das Wohnhaus des Landwirtes und der Melkraum in die Bausubstanz einge-

fügt. Der gesamte Gebäudekomplex des Betriebes wirkt infolge der Lage und Höhe als Abschirmung gegen die freie Ausbreitung von Geruchsemissionen insbesondere aus dem Gülleaußenlager und der Dungplatte in Richtung der westlich gelegenen Wohnnachbarschaft. Die lärmverursachenden betrieblichen Aktivitäten auf der Hofstelle werden gleichermaßen gegenüber dieser Wohnbebauung abgeschirmt.

Die Emissionen bestimmter Geruchsquellen lassen sich durch Maßnahmen des Standes der Technik noch minimieren. Die einzelnen Maßnahmen wurden bereits Herrn Lindenbach erläutert.

Dennoch ist die im Plangebiet bereits bestehende und unmittelbar benachbarte Wohnbebauung dorfgebietstypischen Geruchsbelastungen ausgesetzt. Die aus Sicht des Immissionschutzes notwendigen Schutzabstände zwischen einem Wohngebiet und landwirtschaftlichen Betrieben dieser Art und Größe sollten bei Einhaltung des Standes der Emissionsminderungstechnik ca. 100 – 200 m betragen.

Bei der vorgegebenen günstigen baulichen und anordnungsbedingten Situation der Betriebsgebäude sowie den meteorologischen Gegebenheiten (Hauptwindrichtungen aus W-SW und SO) sind unter Anwendung des Gebotes zur gegenseitigen Rücksichtnahme und der damit verbundenen Anhebung der Zumutbarkeitsgrenze für Geruchsimmissionen von 10% auf mindestens 15% der Jahresstunden mit Geruchswahrnehmungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Plangebiet zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Rupp)

